

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 21.03.2023

„Morddrohungen an einer Schule: Wie schützt die Schulbehörde das Opfer?“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion der BIW hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Welche Maßnahmen haben die Verantwortlichen einer Bremer Schule konkret ergriffen, nachdem sie Kenntnis davon erlangten, dass ein Schüler am 20. Februar 2023 von zwei Mitschülern vor seinem Klassenzimmer verbal attackiert und mit dem Tode bedroht worden war, was das Opfer noch am gleichen Tag der Schulleitung meldete, und warum wurden dessen Erziehungsberechtigte erst zwei Tage nach diesem Vorfall offiziell durch die Schule informiert?
2. War der Schulleitung und/oder den Klassenlehrern der oben genannten Beteiligten bekannt, dass der Schüler bereits im November 2022 durch einen der beiden nun Tatverdächtigen ausgeraubt wurde und welche pädagogischen Maßnahmen wurden seinerzeit ergriffen, um die offensichtlich straffällige Karriere des jungen Tatverdächtigen zu durchbrechen, beispielsweise durch das Einschalten des Jugendamtes?
3. Welche Vorkehrungen werden in solchen Fällen seitens der Schulbehörde getroffen, um sicherzustellen, dass es zu keiner weiteren Konfrontation zwischen Tätern und Opfer auf dem Schulgelände kommt, damit die körperliche Unversehrtheit oder gar das Leben des betroffenen Schülers nicht gefährdet wird?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Die aufgeworfenen Fragen sollen zum Anlass genommen werden, um zunächst auf allgemeine Verfahrensabläufe in solchen und ähnlich gelagerten Fällen einzugehen:

Generell handeln die schulischen Akteure bei solchen Bedrohungslagen immer unmittelbar. Eine Einschätzung der Bedrohungslage wird unverzüglich vorgenommen. Je nachdem, wie die erste Einschätzung ausfällt, werden weitere Akteure in den Prozess einbezogen. Diese

Akteure sind beispielsweise die Schulaufsicht, die Polizei und das Zentrum für unterstützende Pädagogik (ZuP). Als weitere Beratungsinstanz steht das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ) zur Verfügung. Im ReBUZ stehen geschulte Mitarbeiter:innen (Psycholog:innen u.a.) bereit, welche auf etwaige Kriseneinsätze vorbereitet sind und professionelle Unterstützung anbieten können.

Im vorliegenden Fall war eine Einschaltung weiterer Beteiligter nach Einschätzung der Klassenleitung und der Schulsozialarbeiter:innen nicht erforderlich. Der Klassenlehrer und das Schulsozialarbeiter:innen-Team stimmten gemeinsam die weiteren Schritte ab. Eine Information der Eltern durch die Schulleitung ist direkt erfolgt, nachdem diese vom Vorfall Kenntnis erhalten hat.

Am 10. März 2023 wurde ein Gespräch zwischen den Eltern des geschädigten Schülers, der Schule, der Schulaufsicht und dem Kontaktpolizisten durchgeführt. Dieses Gespräch verlief sehr konstruktiv und die Ergebnisse wurden von allen Teilnehmenden als sinnvoll und tragfähig erachtet.

Zu Frage 2:

Der Vorfall war der Schulleitung bekannt und wurde in angemessener Weise bearbeitet. Die Schulsozialarbeiterin befragte nach dem Vorfall im November alle beteiligten Personen.

Als erste Maßnahme wurde durch die Schulsozialarbeiterin gegenüber dem offensichtlich pflichtwidrig handelnden Schüler ein Kontaktverbot ausgesprochen. Weiterhin wurde ein Mediationsgespräch geführt. Darüber hinaus wurde eine Verhaltensvereinbarung unterzeichnet. Nach dem Vorfall gab es bis zum Februar 2023 keine weitere Konfrontation oder Kontaktaufnahme zwischen den beteiligten Schülern.

Zu Frage 3:

Die zu treffenden Maßnahmen unterscheiden sich je nach Sachlage im Einzelfall. Neben den oben beschriebenen Maßnahmen ist die Hinzuziehung von außerschulischen Beratungseinrichtungen wie dem ReBUZ eine weitere Option. Darüber hinaus können ressortübergreifende Fallkonferenzen mit der Polizei und dem Amt für Soziale Dienste stattfinden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderspezifische Aspekte haben sich bei der Beantwortung nicht ergeben.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Inneres ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Eine Veröffentlichung ist möglich.

Datenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 20.03.2023 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der BIW in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.